



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 2003

Nummer 31

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	25. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	783
20020	11. 7. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung	784
2005	4. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (LZpB)	784
20510	9. 7. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Verhütung und Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften	785
20510	10. 7. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Begleitung von Transporten durch die Polizei	785
21220	22. 3. 2003	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte v. 22. 3. 2003	789
2370	9. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand .	790
6022	15. 7. 2003	Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Schulbauförderung – Rückforderung der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude	792
7113	3. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss – Muster für Rechtsverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden	793
7133	25. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Aufhebung von Verwaltungsvorschriften des Mess- und Eichwesens	796
961	9. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Gemeinsame Regelungen des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge	796
961	17. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Richtlinie über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen	798

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Innenministerium		
9. 7. 2003	Bek. – Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2004 – Wahlausstellung –	800
AOK Westfalen-Lippe		
11. 7. 2003	Bek. – Neunzehnter Nachtrag vom 1. 7. 2003 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994	800
Landschaftsverband Rheinland		
9. 7. 2003	Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – PFEIL (Pädagogik für Erlebnis, Initiative und Lernen) e.V., Köln –	800
9. 7. 2003	Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Kinderzukunft Niederrhein e.V., Kleve –	801

I.**1141****Aufhebung von Verwaltungsvorschriften**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
v. 25. 6. 2003 (225/S – 1141)

Folgende Verwaltungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Ressorts aufgehoben:

23210 Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 2 – 8605 – (III Nr. 1/82) u.d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – V A 4 – 312.6 – V.8.1.1992, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 19. 7. 1982

280 Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1964 – III A 1 – 1030/IH B 1.8010 (III Nr. 51/64), zuletzt geändert durch RdErl. v. 13. 8. 1987

280 Studenten der Fachrichtung Sicherheitstechnik als Praktikanten bei der Arbeitsschutzverwaltung

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1995 – III A 1 – 1030

71112 Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 5 – 8700 – u.d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 512 – 11 – 24 – v. 18. 5. 1990

71313 Verwaltungsvorschriften zur Sauerstoff-Fernleitungsverordnung

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 10. 1996 – III A 5 – 8545.8

71318 Fernleitungen zum Transport gefährdender Stoffe
Überwachung der Fernleitungen im Einwirkungsbereich des Bergbaues

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 7 – 8603.4 – (III Nr. 2/83), d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III C 7 – 8300/2 – u.d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/A 3 – 40 – 01 (65/82) – v. 11. 2. 1983

8040 Arbeitssicherheitsgesetz Sicherheitsingenieure durch Hochschul-Regelstudium

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 5. 1977 – III A 3 – 8040 (III Nr. 9/77)

804 Dienstanweisung für die Durchführung der Entgeltüberwachung in der Heimarbeit durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1965 – III B 5 – 8456.1 B (III Nr. 56/65)

8051 EWG – Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Rücknahme der Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Personen- oder Güterbeförderung – Unterrichtung der zuständigen Behörden bei schwerwiegenden Verstößen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 2. 1982 – III A 4 – 8333 (8350.1/1) – III Nr. 7/82)

- 8051 Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz
Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u.d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 9. 1983
- 8052 Mutterschutzgesetz:
Verbot der Beschäftigung von werdenden und stilgenden Müttern mit Akkord-, Fließ- und Prämienarbeit (§ 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 MuSchG)
RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 5. 1966 – III B 3 – 8411 (III Nr. 22/66)
- 8052 Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Mutterschutzgesetz
Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III C 2 – 8410 (III Nr. 15/75) – u.d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/A 1 – 33 – 20 – 19/75 – v. 23. 4. 1975
- 8052 Kündigungsschutz nach §§ 9 und 9a Mutterschutzgesetz
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 2. 1981 – III A 4 – 8413 – (III Nr. 6/81)
- 8054 Durchführung der Druckluftverordnung
Ausstellung von Befähigungsscheinen
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 8. 1975 – III A 3 – 8254.3 – (III Nr. 24/75)
- 8054 Regeln für den Explosionsschutz bei der Herstellung poröser Schleifscheiben unter Verwendung von Naphtalin oder p-Dichlorbenzol
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 11. 1977 – III A 3 – 8156.8 – (III Nr. 22/77)
- 8054 Errichtung eines mobilen arbeitsmedizinischen Untersuchungs-Systems
RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 9. 1990 – III A 3 – 8100
- 8054 Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes – Nachweis der erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde –
RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 6. 1991 – III A 3 – 8040 (III Nr. 3/91), geändert durch RdErl. v. 17. 10. 1994
- 8054 Erfahrungsaustausch zwischen den Dienststellen der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1995 (III A 1 – 1203.1)
- 8054 Mitwirkung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei Ausbildungslehrgängen der Berufsgenossenschaften für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und für Sicherheitsbeauftragte
RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1995 – III A 1 – 8031.7
- 8055 Gesetz über Technische Arbeitsmittel
– Anwendung auf Spielzeug –
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 9. 1976 – III R – 8100 (III Nr. 26/76)
- 924 Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 7 – 8661 (III Nr. 5/82) v. 1. 2. 1982

20020

Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung

RdErl. des Innenministeriums
v. 11. 7. 2003 – IR 0.02.3 – 45 –

Mein RdErl. vom 12. 4. 1999 wird wie folgt geändert:

1

Nr. 3.1.3, erster Satz, wird wie folgt gefasst:

Vor Erteilung eines öffentlichen Auftrags mit einem Wert über 25.000 Euro bei einer Vergabe nach der VOL/A beziehungsweise über 50.000 Euro bei einer Vergabe nach der VOB/A sowie Vergaben nach der VOF (jeweils Nettoauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) fragt die Vergabestelle – bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung – bei der Informationsstelle nach, ob Eintragungen hinsichtlich des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, vorliegen.

2

Nr. 3.2, zweiter Satz, wird wie folgt gefasst:

Bei allen Vergabeverfahren (ausgenommen Freihändige Vergaben bis 5.000,- Euro) ist von den (auch gemeinschaftlichen) Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 2 abzugeben.

3

Nr. 3.4 wird wie folgt gefasst:

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500.000 €, ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu verpflichten, vor Vergabe eines Auftrags mit einem Wert über 25.000 € bei Vergaben nach der VOL und/oder der VOF beziehungsweise 50.000 € bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Finanzministerium NRW nachzufragen, ob Eintragungen über den vorgesehenen Bewerber oder Bieter vorliegen. Wird auf die obligatorische Verpflichtung gem. Satz 1 in Einzelfällen ausnahmsweise verzichtet, so hat die Bewilligungsbehörde die besonderen Gründe hierfür aktenkundig zu machen. Bei Eintragungen hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde vor der Vergabe des Auftrags zu unterrichten.

Bei Anfragen dieser Zuwendungsempfänger an die Informationsstelle ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

4

Nr. 3.8, erster Absatz, wird wie folgt gefasst:

Auf folgende Verfahrensmöglichkeit zur Verhütung von Korruption wird hingewiesen:

Bei Vergaben mit einem Auftragswert über 25.000 Euro und bei Bauleistungen mit einem Auftragswert über 50.000 Euro (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) wird eine Sicherungskopie des Angebotes bzw. von genau bezeichneten Teilen des Angebotes vom Bieter verlangt, um nachträgliche Manipulationen der Preise oder anderer preisrelevanter Angaben erkennen zu können.

5

Nr. 3.8, vorletzter Absatz, wird wie folgt gefasst:

Wird eine Sicherungskopie verlangt, ist in den Vergabeunterlagen hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass

- diese gleichzeitig mit dem Angebot abzugeben ist,
- deren nicht gleichzeitige Abgabe zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt und
- im Laufe der Wertung festgestellte Abweichungen der Sicherungskopie vom geöffneten Original den Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung zu Folge haben.

6

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I.3 (Moderne Verwaltung)
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/837-01

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV 2
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/4972-0

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/871-01
innenrevision@im.nrw.de

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/8792-0

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 112
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/8618-50

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I 1
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/855-3361

Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/896-03

Ministerium für Wissenschaft
und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 323
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/896-4104

Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/3843-0

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I-4
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/4566-222

Ministerium für Verkehr, Energie
und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211/837-02

– MBL. NRW. 2003 S. 784.

2005

Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (LZpB)

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
v. 4. 7. 2003 – 132 – 0101 –

1

Die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (LZpB) ist seit dem 25. 11. 2002 dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Sie untersteht dem Staatssekretär bzw. der Staatssekretärin unmittelbar.

Anlage 1

2

Die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen hat die Aufgabe, im Lande Nordrhein-Westfalen die politische Bildung und die politische Kultur mit dem Ziel zu fördern, die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zur Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen. Sie soll ferner das Interesse und das Engagement für europäische und internationale Probleme und deren friedliche Lösung stärken. Sie unterstützt die Arbeit der NS-Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen.

3

Die Leitung der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen handelt im Rahmen der Weisungen des Ministers bzw. der Ministerin und des Staatssekretärs bzw. der Staatssekretärin selbstständig.

4

Die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalens führt im Schriftverkehr die Bezeichnung:

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landeszentrale für politische Bildung –

5

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten wird die Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 13. 10. 1986 (MBL. NRW. 1986 S. 1673/SMBL. NRW. 2005) aufgehoben.

– MBL. NRW. 2003 S. 784.

20510

**Verhütung und Bekämpfung
der Herstellung und Verbreitung
gewaltverherrlichender, pornographischer
und sonstiger jugendgefährdender Schriften**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 9. 7. 2003 – 42.2 – 2768

Zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften (§§ 11 Abs. 3, 184 StGB, § 27 i.V.m. § 15 JuSchG) arbeiten das Landeskriminalamt NRW und die Kreispolizeibehörden eng zusammen.

Das Landeskriminalamt NRW hat hierzu eine Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle (ZAST) eingerichtet. Ihr obliegt die landeszentrale deliktspezifische Informationsammlung und -auswertung gemäß § 2 der Verordnung über weitere polizeiliche Aufgaben des Landeskriminalamts bei der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten vom 7. Mai 2003 (GV. NRW. S. 262).

Vorrangige Ziele sind hierbei die Erfassung und Überwachung von Verbreitungswegen inkriminierter Medien und

Datenträger zur Identifizierung ihrer Hersteller und Verbreiter sowie – im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften – die Identifizierung der Tatbeteiligten und Opfer des sexuellen Missbrauchs.

Die ZAST unterstützt die deliktspezifische Kriminalprävention und die Durchführung einschlägiger Ermittlungsverfahren insbesondere durch

1. Führen einer kriminalpolizeilichen Sammlung über Hersteller und Verbreiter gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften
2. Führen einer Bilddatenbank mit Informationen zu Herstellern gewaltverherrlichender und insbesondere kinderpornographischer Schriften
3. Sammeln von Belegexemplaren gewaltverherrlichen, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften zu Vergleichszwecken gemäß § 81 der Strafvollstreckungsordnung
4. Kriminalpolizeiliche Auswertung und Analyse deliktspezifischer Medien und Datenträger
5. Sammeln und Auswerten deliktspezifisch bedeutender justizieller Beschlüsse und Entscheidungen
6. Fach- und deliktsbezogene Zusammenarbeit mit weiteren Behörden, insbesondere mit der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften bei dem Generalstaatsanwalt Düsseldorf, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und dem Bundeskriminalamt.

Die Kreispolizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass – soweit keine strafprozessualen Erfordernisse entgegen stehen – dem Landeskriminalamt NRW zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die in ihren Zuständigkeitsbereichen anfallenden deliktspezifischen Medien und Datenträger sowie Erkenntnisse über Hersteller und Verbreiter übermittelt werden.

Der RdErl. „Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften“ v. 20. 2. 1976 (MBL. NRW. 1976 S. 893) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2003 S. 785.

20510

**Begleitung von Transporten
durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 10. 7. 2003 – 44.3 – 2530

Mein RdErl. v. 1. 7. 1980 wird wie folgt geändert:

Die **Anlagen 1 und 2** wurden auf Grund der 3.Änd.VO zur AVerwGebO überarbeitet und sind deshalb auszutauschen. **Anlagen 1 und 2**

Leistungsnachweis für Transportbegleitung

Firma

Amtl. Kennzeichen des (führenden)
Transportfahrzeuges(Die Gebührenrechnung wird von der Polizeibehörde des letzten
Begleitkommandos erteilt)

Transport von _____ nach _____
 (Abfahrtsort) (Bestimmungsort)

Begleitung durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen auf folgendem Transportweg:

1. Begleitstrecke

Übernahme Transportfahrzeug(e) am _____ um _____ Uhr, angefangene
 Beendigung der Begleitung/Übergabe am _____ um _____ Uhr Stunden : _____

von Ortsbezeichnung	bis Ortsbezeichnung	Anzahl Beamten/ Beamte	Begleitfahrzeuge (Amtl. Kennzeichen)	Polizeibehörde Unterschrift/Amtsbezeichnung	Führer(in) des Transportes Unterschrift

2. Begleitstrecke

Übernahme Transportfahrzeug(e) am _____ um _____ Uhr, angefangene
 Beendigung der Begleitung/Übergabe am _____ um _____ Uhr Stunden : _____

von Ortsbezeichnung	bis Ortsbezeichnung	Anzahl Beamten/ Beamte	Begleitfahrzeuge (Amtl. Kennzeichen)	Polizeibehörde Unterschrift/Amtsbezeichnung	Führer(in) des Transportes Unterschrift

3. Begleitstrecke

Übernahme Transportfahrzeug(e) am _____ um _____ Uhr, angefangene
 Beendigung der Begleitung/Übergabe am _____ um _____ Uhr Stunden : _____

von Ortsbezeichnung	bis Ortsbezeichnung	Anzahl Beamten/ Beamte	Begleitfahrzeuge (Amtl. Kennzeichen)	Polizeibehörde Unterschrift/Amtsbezeichnung	Führer(in) des Transportes Unterschrift

4. Begleitstrecke

Übernahme Transportfahrzeug(e) am _____ um _____ Uhr, angefangene
 Beendigung der Begleitung/Übergabe am _____ um _____ Uhr Stunden : _____

von Ortsbezeichnung	bis Ortsbezeichnung	Anzahl Beamten/Beamte	Begleitfahrzeuge (Amtl. Kennzeichen)	Polizeibehörde Unterschrift/Amtsbezeichnung	Führer(in) des Transportes Unterschrift

5. Begleitstrecke

Übernahme Transportfahrzeug(e) am _____ um _____ Uhr, angefangene
 Beendigung der Begleitung/Übergabe am _____ um _____ Uhr Stunden : _____

von Ortsbezeichnung	bis Ortsbezeichnung	Anzahl Beamten/Beamte	Begleitfahrzeuge (Amtl. Kennzeichen)	Polizeibehörde Unterschrift/Amtsbezeichnung	Führer(in) des Transportes Unterschrift

6. Begleitstrecke

Übernahme Transportfahrzeug(e) am _____ um _____ Uhr, angefangene
 Beendigung der Begleitung/Übergabe am _____ um _____ Uhr Stunden : _____

von Ortsbezeichnung	bis Ortsbezeichnung	Anzahl Beamten/Beamte	Begleitfahrzeuge (Amtl. Kennzeichen)	Polizeibehörde Unterschrift/Amtsbezeichnung	Führer(in) des Transportes Unterschrift

Dienststelle

Ort, Datum

Telefon: _____

_____ 1 _____

Urschriftlich

Im Auftrag

 mit _____ Anlagen ohne Anlagen

mit der Bitte um Erteilung der Gebührenrechnung übersandt.

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

Anlage 2

Polizeibehörde des letzten Begleitkommandos

Aktenzeichen		
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax

Firma

Amtl. Kennzeichen des (führenden) Transportfahrzeuges

Ort,

GEBÜHRENRECHNUNG FÜR TRANSPORTBEGLEITUNG

Transport von _____ nach _____
 (Abfahrtsort) (Bestimmungsort)

Polizeiliche Begleitung auf dem Transportweg

von _____ bis _____ am/
 (Abfahrtsort) (Bestimmungsort) vom - bis zum _____

Für die Begleitung des von Ihrer Firma durchgeführten Transportes durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2001 (GV. NRW. 2011), geändert durch 3. Änd. VO zur AVerwGebO NRW vom 13.05.2003 (GV. NRW. S. 270), in Kraft getreten am 04.06.2003, nachstehende Gebühren erhoben:

1. Begleitstrecke	_____	x 52 Euro	x _____	= _____	Euro
	(angefangene Begleitstunden)		(Anzahl der Beamten/Beamten)		
2. Begleitstrecke	_____	x 52 Euro	x _____	= _____	Euro
	(angefangene Begleitstunden)		(Anzahl der Beamten/Beamten)		
3. Begleitstrecke	_____	x 52 Euro	x _____	= _____	Euro
	(angefangene Begleitstunden)		(Anzahl der Beamten/Beamten)		
4. Begleitstrecke	_____	x 52 Euro	x _____	= _____	Euro
	(angefangene Begleitstunden)		(Anzahl der Beamten/Beamten)		
5. Begleitstrecke	_____	x 52 Euro	x _____	= _____	Euro
	(angefangene Begleitstunden)		(Anzahl der Beamten/Beamten)		
6. Begleitstrecke	_____	x 52 Euro	x _____	= _____	Euro
	(angefangene Begleitstunden)		(Anzahl der Beamten/Beamten)		

ges. Euro

Sie werden gebeten, den vorgenannten Betrag bis zum _____ an die

-Kasse _____

Bankverbindung: _____

zugunsten des Kap. 03 110 Titel 111 01 zu überweisen.

Im Auftrag

Hiweis:
 Die Gebühren betragen für jede begonnene Begleitstunde je Begleitbeamte/-beamten 52,-Euro je Einsatz

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift

21220

**Änderung der Berufsordnung
für die nordrheinischen
Ärztinnen und Ärzte v. 22. 3. 2003**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. 3. 2003 folgende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte beschlossen:

Artikel I

Die Berufsordnung vom 14. 11. 1998 (MBL. NRW. 1999 S. 350), zuletzt geändert am 27. 10. 2001 (MBL. NRW. 2002 S. 308) wird wie folgt geändert:

1

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Die Ärztin/Der Arzt hat auf ihrem/seinem Praxisschild

- den Namen
- die (Fach-)Arztbezeichnung
- die Sprechzeiten sowie
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 22 i.V.m. Kap. D I Nr. 2

anzugeben. Ärztinnen/Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihrer Niederlassung durch ein Praxisschild abssehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.“

2

An § 18 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mit Genehmigung der Ärztekammer darf die Ärztin/der Arzt ausgelagerte Praxisräume mit einem Hinweisschild kennzeichnen, welches ihren/seinen Namen, ihre/seine Arztbezeichnung und einen Hinweis auf die in den ausgelagerten Praxisräumen durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden enthält.“

3

§ 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Praxis einer verstorbenen Ärztin/eines verstorbenen Arztes kann zugunsten ihres Witwers/seiner Witwe oder eines unterhaltsberechtigten Angehörigen in der Regel bis zur Dauer von drei Monaten nach dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt fortgesetzt werden.“

4

Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Ankündigung von Kooperationen

(1) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen/Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärzte-Partnerschaft, Kapitel D I Nr. 2) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen/Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ oder „Partnerschaft“ anzukündigen. Die Fortführung des Namens einer/s nicht mehr berufstätigen, einer/s ausgeschiedenen oder verstorbenen Partnerin/Partners ist unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß Kapitel D I Nr. 2 mehrere Praxissitze, so ist für jede/n Partner/in zusätzlich der Praxissitz anzugeben.

(2) Bei Kooperationen gemäß Kapitel D I Nr. 3 muss sich die Ärztin/der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß Kapitel D I Nr. 4 darf die Ärztin/der Arzt, wenn die Angabe ihrer/seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung „Ärztin“, „Arzt“ oder eine andere führbare Bezeichnung angegeben wird.

(3) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen nicht angekündigt werden.

(4) Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach Kapitel D I Nr. 5 kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden.“

5

In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ein schwerwiegender Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn eine regelmäßige Praxistätigkeit aufrechterhalten wird.“

6

§ 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Erlaubte Information
und berufswidrige Werbung

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis der Ärztin/des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztsberufs.

(2) Auf dieser Grundlage sind der Ärztin/dem Arzt sachliche, berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Die Ärztin/Der Arzt kann

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
 2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
 3. bis zu drei besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben und
 - . organisatorische Hinweise
- ankündigen.

(5) Die nach Absatz 4 Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben nach Absatz 4 Nrn. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn die Ärztin/der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

(6) Besondere Leistungen können angekündigt und müssen mit dem Zusatz „besonderes Leistungsangebot nach eigenen Angaben“ gekennzeichnet werden. Zur Ankündigung dieser Angaben ist berechtigt, wer diese Leistung/en seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang erbringt und dies auf Verlangen der Ärztekammer nachweisen kann.

(7) Die Ärztin/Der Arzt hat der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.“

7

§ 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Verzeichnisse

Ärztinnen und Ärzte dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- a) Sie müssen allen Ärztinnen und Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundbeitrag offen stehen,
- b) die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
- c) die Systematik muss zwischen den nach der Weiterbildungsordnung und nach sonstigen öffentlich-

rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und besonderen Leistungsangeboten andererseits unterscheiden.“

8

Kapitel D wird wie folgt geändert:

In Kapitel D wird der Abschnitt I aufgehoben. Die Abschnitte II bis IV werden die Abschnitte I bis III. Die Nummern 7 bis 15 werden die Nummern 1 bis 9.

9

In der Anlage zur Berufsordnung wird die Überschrift wie folgt geändert:

„Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion gemäß § 13 und Kapitel D III Nr. 9 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung.

Düsseldorf, den 7. Mai 2003

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Mai 2003

Ministerium für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: III 7 – 0810.43 –

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 22. 3. 2003 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 4. Juni 2003

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident
– MBl. NRW. 2003 S. 789.

2370

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
v. 9. 7. 2003 – IV B 1 – 1112.5 – 948/03

1

Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

1.1

Die Unterstützung der Haushalte, die zur Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung gehören, weil sie sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, bleibt auch bei insgesamt ausgeglichenen Wohnungsmärkten eine wichtige wohnungspolitische Aufgabe. Dies kann nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) durch die Begründung von Bele-

gungs- und Mietbindungen an bestehendem Wohnraum erfolgen. Der Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand stellt eine sinnvolle Ergänzung der Förderangebote für die Neuschaffung von sozialem Wohnraum dar und ermöglicht – wegen der im Vergleich hierzu geringeren Förderintensität – eine effiziente und wirtschaftliche Erfüllung des sozialen Versorgungsauftrages.

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Begründung von Belegungs- und Mietbindungen an bestehendem Wohnraum gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 WoFG für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW nicht übersteigt (Einkommensgruppe A nach Nr. 1.1 Buchst. a WFG).

Die Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) entscheidet als Bewilligungsbehörde im Rahmen der nach dem jährlichen Wohnungsbauprogramm (WoBauP) verfügbaren Mittel über die Förderanträge. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht (§ 13 Abs. 4 WoFG).

1.2

Das Land gewährt aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens nach Maßgabe

- des jährlichen Wohnungsbauprogramms des Landes,
- des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. 9. 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 19. 7. 2002 (BGBl. I S. 2690),
- des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG) vom 18. 12. 1991, zuletzt geändert am 2. 7. 2002 (SGV. NRW. 237),
- der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (VO WoFG NRW) vom 17. 12. 2002 (SGV. NRW. 237),
- des § 5 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. § 2 Nr. 3 Buchst. a der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. 6. 1992, zuletzt geändert am 28. 9. 2000 (SGV. NRW. 237) und
- dieser Richtlinien

Darlehen für die Einräumung von Belegungsrechten im Sinne von § 26 Abs. 2 WoFG und Mietbindungen an Wohnungen (§ 28 WoFG).

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Begründung von Belegungsrechten (Nr. 2.1) und Mietbindungen (Nr. 2.2) an bestehendem Wohnraum. Die Förderung wird nur gewährt, wenn die oder der Verfügungsberechtigte sich verpflichtet, das Belegungsrecht nach Nr. 2.1 einzuräumen und die Mietbindung nach Nr. 2.2 einzuhalten.

2.1

Belegungsrecht

2.1.1

Die oder der Verfügungsberechtigte verpflichtet sich, der zuständigen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 3 WoBindG für die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der erstmaligen Ausübung des Rechts, die folgenden Belegungsrechte an der geförderten Wohnung einzuräumen:

- a) für den erstmaligen Vermietungsfall ein Besetzungsrecht im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 4 WoFG sowie
- b) für alle bis zum Ende der Bindungsdauer folgenden Vermietungsfälle ein Benennungsrecht im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 3 WoFG.

2.1.2

Das Belegungsrecht übt die zuständige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 3 WoBindG aus. Für den erstmaligen Vermietungsfall bestimmt die zuständige Stelle eine Wohnungssuchende oder einen Wohnungssuchenden, dem die oder der Verfügungsberechtigte die Wohnung zu überlassen hat. Ist die geförderte Wohnung nach der erstmaligen Ausübung des Besetzungsrechts frei geworden, hat die oder der Verfügungsberechtigte dies

unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen. Die zuständige Stelle übt das für diesen Fall eingeräumte Benennungsrecht aus, indem sie der oder dem Verfügungsberechtigten mindestens drei Wohnungssuchende zur Auswahl benennt.

Die zuständige Stelle darf nur Wohnungssuchende der Einkommensgruppe A (Nr. 1.1 Buchst. a WFB) mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein nach § 27 WoFG bestimmen bzw. benennen. Bei der Auswahl aus dem Kreis der wohnberechtigten Wohnungssuchenden hat sie das Belegungsrecht unter Berücksichtigung der sozialen Dringlichkeit auszuüben.

Die oder der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, mit den von der zuständigen Stelle bestimmten bzw. benannten Personen Mietverträge abzuschließen und diese in Abschrift oder Kopie unmittelbar nach deren Abschluss der zuständigen Stelle vorzulegen.

2.2

Mietbindung

2.2.1

In der Förderzusage darf höchstens eine Miete bei Erstbezug festgesetzt werden (Bewilligungsmiete), die sowohl die ortsübliche Vergleichsmiete als auch die nachstehenden Beträge nicht übersteigt:

Mietenstufe	Bewilligungsmiete
1	3,50 Euro/m ² /mtl.
2	3,65 Euro/m ² /mtl.
3	3,90 Euro/m ² /mtl.
4	4,15 Euro/m ² /mtl.
5 und 6	4,40 Euro/m ² /mtl.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sollen die Wohnungen im Wege der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme beheizt werden, ist eine um 0,15 Euro/m²/mtl. geringere Miete zu vereinbaren.

Neben der Miete nach Satz 1 bis 3 darf nur die Umlage der Betriebskosten nach Maßgabe der §§ 556, 556a und 560 BGB und gegebenenfalls eine Pauschale nach Maßgabe der Nr. 2.42 WFB erhoben werden.

2.2.2

In der Förderzusage ist für den Zeitraum der Belegungsbinding (Nr. 2.1) eine Mietbindung festzulegen. Die oder der Verfügungsberechtigte hat sich im Antrag und im Darlehensvertrag zu verpflichten, für die Dauer der in der Förderzusage festgelegten Mietbindung,

- im Mietvertrag höchstens eine Miete zu vereinbaren, die die in der Förderzusage festgelegte Miete nicht übersteigt;
- im Rahmen des BGB nur eine Miete zu fordern, die die in der Förderzusage festgelegte Miete zuzüglich einer Erhöhung um 2,5 v.H. bezogen auf die Ausgangsmiete für jedes Jahr seit erstmaliger Überlassung aufgrund des Belegungsrechts nicht übersteigt.

Die Miete, die sich aus der in der Förderzusage festgelegten Miete zuzüglich zulässiger Mieterhöhungen ergibt, darf auch im Fall einer erneuten Vermietung während der Dauer der Belegungs- und Mietbindung nicht überschritten werden. In die Förderzusage, den Darlehensvertrag und in den Mietvertrag ist ein Hinweis auf § 28 WoFG aufzunehmen und sicherzustellen, dass die sich daraus ergebenden Pflichten der oder des Verfügungsberechtigten auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger (Einzelrechtsnachfolger oder Gesamtrechtsnachfolger) übergehen. Während der Dauer der Bindung darf für den Fall der Vermietung eine Staffelmiete gemäß § 557a BGB – längstens für einen Zeitraum bis zum Ende der in der Förderzusage vereinbarten Mietbindung – vereinbart werden.

2.3

Nicht abkürzbare Bindungsdauer

Wird das Darlehen außerplanmäßig freiwillig oder aufgrund einer Kündigung vollständig zurückgezahlt, blei-

ben die Bindungen (Belegungsrecht und Mietbindung) bis zum Ablauf der in der Förderzusage bestimmten Bindungsfrist bestehen.

3

Besondere Fördervoraussetzungen

Die Wohnung muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Wohnung muss hinsichtlich Lage, Ausstattung und Gebrauchswert zur dauernden Wohnungsversorgung geeignet sein, insbesondere über ein WC sowie Bad/Dusche innerhalb der Wohnung verfügen. Wohn- und Schlafräume dürfen nicht kleiner als 10 Quadratmeter sein, es sei denn, es besteht ein dringender örtlicher Bedarf an der angebotenen Wohnung.
- Die Wohnung darf bei Ausübung des Belegungsrechts nicht die Eigenschaft „öffentlicht gefördert“ besitzen oder einer anderen Preisbindung unterliegen. Ausgeschlossen sind auch solche Wohnungen, für die in den letzten 5 Jahren Vereinbarungen hinsichtlich der Wiedervermietung zwischen der oder dem Verfügungsberechtigten und der Gemeinde getroffen wurden. Eine entsprechende Bestätigung fügt die Gemeinde ihrer Stellungnahme bei.
- Die Wohnung muss frei sein oder innerhalb von 12 Monaten nach der Antragstellung frei werden und der gemäß § 3 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 3 WoBindG zuständigen Stelle zur Ausübung des Belegungsrechts angeboten werden. Eine Kündigung der Mieterin oder des Mieters zum Erreichen des Freiwerdens der Wohnung ist nicht zulässig. Sofern die Wohnung nicht innerhalb dieser Frist zur Ausübung des Belegungsrechts angeboten wird, ist die Förderzusage zu widerrufen oder der Darlehensvertrag zu kündigen. Die Vorschriften der §§ 32ff. WoFG bleiben hiervon unberührt.

4

Art und Höhe der Förderung, Darlehensbedingungen

4.1

Förderhöhe

Gewährt werden Darlehen in der Form von Pauschalen pro Quadratmeter Wohnfläche. Die Förderpauschale beträgt je nach Standort und Zweckbestimmung der geförderten Mietwohnung pro Quadratmeter Wohnfläche höchstens:

Mietenstufe	Darlehen
1 und 2	400 Euro
3	450 Euro
4	500 Euro
5 und 6	550 Euro

Für Wohnungen bis zu 62 Quadratmetern erhöht sich die Förderpauschale pro Wohnung um 2500 Euro. Für jede Wohnung ist von der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Wohnfläche auszugehen. Das ermittelte Darlehen ist für alle geförderten Mietwohnungen des Gebäudes auf volle Hundert Euro aufzurunden.

4.2

Darlehensbedingungen

Das Darlehen ist mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt, maximal mit 6 v.H. zu verzinsen. Für die Dauer der Miet- und Belegungsbinding wird der Zinssatz auf 0,5 v.H. gesenkt. Das Darlehen ist mit jährlich 1 v.H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Für das Darlehen ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 0,8 v.H. des Darlehens und ab Leistungsbeginn ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v.H. des Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Baudarlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrug erhöht; Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt zu entrichten.

5**Antrag und Empfänger der Förderung**

Die Förderung wird natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts als Eigentümerinnen oder Eigentümer oder als sonstige dingliche Verfügungsberechtigte von Wohnraum gewährt, sofern insbesondere die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers gegeben sind. § 11 Abs. 3 WoFG bestimmt im Übrigen, welche Voraussetzungen die Förderempfängerin oder der Förderempfänger erfüllen muss.

Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Muster bei der Gemeinde zu stellen, in deren Bereich die Wohnung liegt.

Die Gemeinde nimmt zu dem Antrag Stellung, insbesondere zu den Fördervoraussetzungen und zur Bedarfssituation. Der Antrag wird über die gemäß § 3 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 3 WoBindG zuständige Stelle an die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) weitergeleitet.

6**Förderzusage**

Die Wohnungsbauförderungsanstalt entscheidet über den Antrag durch Verwaltungsakt in Gestalt der Förderzusage nach vorgeschriebenem Muster.

Der oder die Verfügungsberechtigte ist in der Förderzusage zu verpflichten,

- für die im Antrag und in der Förderzusage aufgeführten Wohnungen das unter Nr. 2.1 genannte Belegungsrecht einzuräumen,
- für die im Antrag und in der Förderzusage aufgeführten Wohnungen keine höhere als die Miete nach Nr. 2.2 zuzüglich der Vorauszahlung auf die Betriebskosten zu verlangen,
- die Regelungen in Nr. 2.2 in die abzuschließenden Mietverträge aufzunehmen,
- im Falle der Veräußerung die Verpflichtungen aus der Förderzusage auf die Erwerberin oder den Erwerber zu übertragen,
- Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtungen der gemäß § 3 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 3 WoBindG zuständigen Stelle, der Wfa, dem Landesrechnungshof oder seinen nachgeordneten Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Die Regelungen über die Belegungs- und Mietbindungen nach Nr. 2, zur Höhe der Förderung und die Darlehensbedingungen sind in die Förderzusage aufzunehmen.

Die gemäß § 3 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 3 WoBindG zuständige Stelle erhält eine Kopie der Förderzusage unter Hinweis auf die Ausübung und Kontrolle des Belegungsrechts.

7**Dingliche Sicherung, Auszahlung, Darlehensverwaltung**

Sicherung, Auszahlung und Verwaltung der bewilligten Darlehen sind Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt.

Zur Sicherung der bewilligten Darlehen ist ein abstraktes Schuldversprechen abzugeben, aufgrund dessen die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch des Grundstücks, auf dem sich die geförderte Wohnung befindet, an der in der Förderzusage festzulegenden Rangstelle zu erfolgen hat. Für das Schuldversprechen und die Hypothekenbestellung ist das vorgeschriebene Muster einer Hypothekenbestellungsurkunde zu verwenden.

Die Wfa schließt auf der Grundlage der Förderzusage mit der oder dem Verfügungsberechtigten einen Darlehensvertrag. Das Darlehen wird ausgezahlt, wenn der Wfa die von ihr geforderten Unterlagen vorliegen, insbesondere

- die Förderzusage erteilt, der Darlehensvertrag abgeschlossen und die Hypothekenbestellungsurkunde vollzogen ist,
- die zur Sicherung der bewilligten Darlehen bestimmten Grundpfandrechte in das Grundbuch eingetragen worden sind,

- die gemäß § 3 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 3 WoBindG zuständige Stelle der Wfa bestätigt, dass die geförderte Wohnung frei ist und die Förderempfängerin oder der Förderempfänger diese Wohnung der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt hat.

8**Erfassung der Wohnungen**

Die gemäß § 3 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 3 WoBindG zuständige Stelle hat die geförderten Wohnungen zur Überwachung der Belegungsrechte und Mietbindungen in einer Objektdatei zu erfassen.

9**Kumulation****9.1**

Förderungen aufgrund dieser Richtlinie können mit KfW-Förderprogrammen des Bundes kumuliert werden.

9.2

Eine Förderung des Ausbaus und der Erweiterung der Wohnungen nach Nr. 3 WFB ist für die Dauer der Laufzeit der Bindungen aufgrund dieser Richtlinien ausgeschlossen.

9.3

Frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Förderung nach diesen Richtlinien ist die Förderung der Modernisierung von Wohnraum nach den Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen – ModR 2001 – (SMBL. NRW. 2375) zulässig. Die Bestimmungen über das Belegungsrecht (Nr. 2.1) und die Mietbindung (Nr. 2.2) bleiben in diesem Fall bis zum Ende der 15-jährigen Bindungsdauer nach diesen Richtlinien unberührt. Danach gelten die Vorschriften der ModR 2001.

10**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Bindungen des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14. 3. 1999 – IV B 3 – 1112.5 – 342/99 – außer Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 790.

6022

Schulbauförderung
Rückforderung der Landeszuzwendung
bei Zweckentfremdung kommunaler,
vom Land geförderter Schulgebäude

Gem. RdErL d. Innenministeriums –
 33.50.20.32-2448/03 –,
 d. Finanzministeriums
 u. d. Ministeriums für Schule,
 Jugend und Kinder v. 15. 7. 2003

Der Gem. RdErL des Innenministers, des Finanzministers und des Kultusministers vom 15. 11. 1989 (SMBL. NRW. 6022) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1

Nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Schulbauförderrichtlinien war die Dauer der Zweckbindung einer gewährten Landeszuzwendung im Bewilligungsbescheid mit 20 Jahren festzulegen.

2

In Nr. 2.2 ist der Betrag von „10 000,- DM“ zu ersetzen durch „5 113 EUR“.

3

In Nr. 6 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

Sie sind auf Schulbaumaßnahmen anzuwenden, deren Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Satz drei ist zu streichen.

4

Es ist folgende Nr. 7 anzufügen:

7

Die Geltungsdauer dieser Rückforderungsrichtlinien ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten befristet.

– MBl. NRW. 2003 S. 792.

7113

**Ausführung
des Gesetzes über den Ladenschluss
Muster für Rechtsverordnungen
der Kreisordnungsbehörden
und der örtlichen Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
v. 3. 7. 2003 – 212 – 8435.7.1

**I
Verkauf
bestimmter Waren an Sonntagen**

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.6.3 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 281) in der jeweils geltenen Fassung haben die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden den genauen Zeitraum der auf Grund der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen.

**II
Weitere Verkaufssonntage**

Nach § 1 in Verbindung mit Nummer 4.6.4 der Anlage der ZustVO ArbtG ist die Ermächtigung zur Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage mit verlängerter Öffnungszeit nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LSchlG den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden.

III

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

In den Rechtsverordnungen können nur solche Regelungen getroffen werden, die die Ermächtigung im Ladenschlussgesetz zulässt. Bestimmungen über Aushänge, Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der bei Ladenschluss anwesenden Kunden sind daher nicht zulässig. Auf die Beschränkung in § 14 Abs. 3 LSchlG weise ich hin.

Überflüssig sind im Allgemeinen Hinweise auf andere Vorschriften des Ladenschlussgesetzes, so zum Beispiel auf § 17. Jedoch kann ein Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG zweckmäßig sein.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 LSchlG kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzt worden ist. Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten dürfen sich im Rahmen der Zeitvorgaben des § 14 Abs. 2 LSchlG allenfalls auf die in der Festsetzung nach der GewO festgelegten Öffnungszeiten erstrecken.

Ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen sind Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen – vor allem auswärtigen – Besucherzahlen.

Die Kreisordnungsbehörden und die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden können im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Ladenöffnungszeiten entscheiden. Ihre Zulassung kann ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG auf einen Ortsteil beschränkt werden, wenn die Veranstaltung schon seit jeher in diesem Ortsteil stattfindet. Einzelne Straßen, Einkaufszentren usw. kommen als „Ortsteil“ im Sinne dieser Regelung nicht in Betracht. Bei einer Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde wird die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht.

In der Verordnung ist der Ortsteil so konkret zu bezeichnen und abzugrenzen, dass Ladengeschäfte eindeutig als innerhalb oder außerhalb des Ortsteils liegend zugeordnet werden können. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in anderen Ortsteilen die Ladengeschäfte geschlossen bleiben. Jedes Ladengeschäft darf insgesamt an nicht mehr als 4 Sonntagen geöffnet haben.

Bei Freigaben durch Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein ist nicht geeignet, den Erlass einer Rechtsverordnung zu begründen.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Ver.di, Deutsche Angestelltengewerkschaft), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Damit die Rechtsverordnungen in formeller Hinsicht einheitlich und übersichtlich gefasst werden, bitte ich, die nachstehenden Muster zu verwenden. Das Muster A (**Anlage 1**) gilt für die Kreisordnungsbehörden, das Muster B (**Anlage 2**) für die örtlichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte sind beide Muster zusammenzufassen, d.h. im Einleitungssatz werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die Verordnung erhält in diesem Fall die Überschrift:

**Verordnung über besondere Öffnungszeiten
für Verkaufsstellen**

IV

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Mein Runderlass vom 9. 8. 1999 (SMBI. NRW. 7113) wird aufgehoben.

Anlage 1

Anlage 2

Muster A**Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen****Vom**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt.....

(den Kreis.....) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) frischer Milch in der Zeit von.....bis.....¹⁾
- b) Konditorwaren in der Zeit von.....bis.....²⁾
- c) Blumen in der Zeit von.....bis.....¹⁾
jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von.....bis.....³⁾
- d) Zeitungen in der Zeit von.....bis.....⁴⁾.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am.....in Kraft.

....., den

Stadt.....(Kreis.....)

als Kreisordnungsbehörde.

¹⁾ Für die Dauer von bis zu zwei Stunden

²⁾ Für die Dauer von bis zu drei Stunden

³⁾ Für die Dauer von bis zu sechs Stunden

⁴⁾ Für die Dauer von bis zu fünf Stunden

Muster B**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass****Vom**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt.....

(Gemeinde.....) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen (für den Verkauf von.....
.....)¹⁾ dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:
am.....²⁾ (in.....³⁾) in der Zeit
von.....bis.....⁴⁾

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am.....in Kraft.

....., den.....

Stadt.....(Gemeinde.....)

als örtliche Ordnungsbehörde ⁵⁾

¹⁾ Der Kreis der von der Vergünstigung erfassten Verkaufsstellen kann eingeschränkt werden (s. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchLG). In diesen Fällen sind die betroffenen Handelszweige in die Klammer einzusetzen.

²⁾ Der freigegebene Sonn- oder Feiertag ist eindeutig zu bezeichnen.

³⁾ Die Regelung kann gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchLG auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Diese Bezirke sind ggf. hier einzusetzen.

⁴⁾ Bei der Festsetzung des Öffnungszeitraumes, der gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 LSchLG angegeben werden muss, ist zu beachten, dass die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf, spätestens um 18.00 Uhr enden muss und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen soll (s. § 14 Abs. 2 Satz 3 LSchLG).

⁵⁾ Werden von einer kreisfreien Stadt Muster A und B zusammengefasst, so ist hier wie folgt zu formulieren:

„Stadt.....als Kreisordnungsbehörde und örtliche Ordnungsbehörde“.

2011
203011
203203
7133

**Aufhebung
von Verwaltungsvorschriften
des Mess- und Eichwesens**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit v. 25. 6. 2003
(412 – 01 – 10)

Es werden aufgehoben:

1

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Beamte der Eichverwaltung) v. 27. 11. 1970 (SMBL. NRW. 203203),

2

der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Erhebung von Eichgebühren bei Bundes- und Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden) v. 7. 10. 1971 (SMBL. NRW. 2011),

3

die Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Abkommens über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst und Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht v. 24. 1. 1977 (SMBL. NRW. 203011),

4

der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Eichämter) v. 11. 5. 1976 (SMBL. NRW. 7133),

5

der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Messgeräten – Eichanweisung – Besondere Vorschriften, Messgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser – EA 6 –) v. 26. 11. 1982 (SMBL. NRW. 7133),

6

der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Messgeräten – Eichanweisung – Besondere Vorschriften – Prüfung von Volumengaszählern [EA 7] –) v. 11. 4. 1984 (SMBL. NRW. 7133),

7

der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (Richtlinien für öffentliche Waagen und die öffentliche Bestellung von Wägern/Wägerinnen) v. 8. 3. 1991 (SMBL. NRW. 7133).

– MBL. NRW. 2003 S. 796.

961

**Gemeinsame Regelungen
des Bundes und der Länder
zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes
für Luftfahrzeuge**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung – IIA3-27-50/1
u. d. Innenministeriums –
44.2-6344 v. 9. 7. 2003

Hiermit gebe ich die „Gemeinsamen Regelungen des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und

Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge“ vom 22. 2. 2001 nachrichtlich bekannt.

Gleichzeitig wird der gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – VA3-27-00/1-6/80 und des Innenministers – IVA 2-283 „Gemeinsame Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge“ vom 22. 2. 1980 aufgehoben.

Gemeinsame Regelungen des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge

1

Aufgabe und Einsatzgebiet

Der deutsche Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge (SAR-Dienst) hat die Aufgabe, in Not befindliche Luftfahrzeuge innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland und des durch den ICAO-Regionalplan für die Flugsicherung zugewiesenen Seengebiets der Nord- und Ostsee sowie auf Anforderung im übrigen Nord- und Ostseegebiet zu suchen, deren Insassen zu retten und im Rahmen des Möglichen Post und Fracht zu bergen.

2

Allgemeine Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesbehörden für die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge (SAR-Dienst) bestimmt sich nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister der Verteidigung vom 15. Oktober 1965 (VMBL. Seite 15; Verkehrsblatt 1968, Seite 316). Der Zusammenarbeit dient ein SAR-Koordinierungsausschuss, der sich aus je einem Vertreter der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und des Lufttransportkommandos Münster zusammensetzt.

Die Länder wirken auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern vom 8. August 1953 nach Anforderung durch den Bund mit.

3

Regionale Gliederung

Das Bundesgebiet ist für die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes in die SAR-Bereiche Glücksburg und Münster unterteilt.

- Der SAR-Bereich Glücksburg umfasst den Seebereich der Fluginformationsgebiete Bremen und Berlin einschließlich der vorgelagerten Inseln und Halbinseln sowie den Landbereich von Schleswig-Holstein und Hamburg.
- Der SAR-Bereich Münster umfasst den Landbereich des Fluginformationsgebietes Berlin, die Fluginformationsgebiete Düsseldorf, Frankfurt und München, das innerhalb Deutschlands gelegene Teilstück von Zürich sowie den Teil von Bremen, der nicht zum SAR-Bereich Glücksburg gehört.

Nähere Angaben über die SAR-Leitstellen sind im Luftfahrtbuch Deutschland, Abschnitt SAR und im SAR-Handbuch veröffentlicht.

4

Aufgaben der mitwirkenden Stellen

4.1

Die **SAR-Leitstellen** veranlassen in ihrem Bereich die erforderlichen Such- und Rettungsmaßnahmen, leiten diese und koordinieren sie, wenn erforderlich, auch mit den Bereichssuchstellen der Länder und bei grenzüberschreitendem Flugverkehr mit benachbarten SAR-Leitstellen. Sie sind verantwortlich für den Abschluss aller Maßnahmen und deren Dokumentation.

4.2

Die **SAR-Einheiten der Bundeswehr** führen die von den SAR-Leitstellen angeordneten Such- und Rettungsmaßnahmen durch.

4.3

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** führt den Alarmdienst durch. Sie benachrichtigt die Halter ziviler Luftfahrzeuge, soweit ihr diese bekannt sind. Sie stellt den SAR-Leitstellen ihr Leitungsnetz, insbesondere für Koordinierungsaufgaben, zur Verfügung und unterstützt durch RADAR-Replay.

4.4

Die **Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung** benachrichtigt den Luftfahrzeughalter, falls dieser der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nicht bekannt ist und unterrichtet bei zivilen ausländischen Luftfahrzeugen den Eintragungsstaat. Die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung entscheidet bei zivilen Luftfahrzeugen nach Absprache mit der zuständigen SAR-Leitstelle über die Beendigung einer ergebnislosen Suchaktion.

4.5

Der **Bundesgrenzschutz** unterstützt auf Ersuchen der zuständigen SAR-Leitstelle mit seinen Einsatzmitteln die erforderlichen Such- und Rettungsmaßnahmen.

4.6

Die **Bereichssuchstellen** führen auf Ersuchen der zuständigen SAR-Leitstelle die angeforderten Such- und Rettungsmaßnahmen mit Hilfe anderer Landesbehörden und der verfügbaren Hilfsorganisationen durch. Die Bereichssuchstellen ergeben sich aus dem Luftfahrt-Handbuch Deutschland, Band I, Abschnitt SAR.

5

Durchführung des Such- und Rettungsdienstes

5.1

Benachrichtigung und Alarmierung

5.1.1

Meldungen über einen Luftnotfall sind über

- Flugsicherungsstellen
 - Polizeidienststellen
 - Bodenfunkstationen und Bremen-Rescue (UKW-Kanal 16/Kanal 70 DSC)
- direkt an die zuständige SAR-Leitstelle zu leiten.
- Nach Möglichkeit ist folgender Weg einzuhalten:
- Meldungen von
- Polizeidienststellen über die zuständige Bereichssuchstelle
 - Bremen-Rescue über die Bereichssuchstelle 8
 - FS-Dienststellen und Bodenfunkstellen der Luftfahrt über die zuständige FS-Regionalstelle.

Die genannten Dienststellen ergreifen, sofern sie dazu in der Lage sind, die erforderlichen Hilfsmaßnahmen und ergänzen die Meldungen durch die Angabe der bereits veranlassten Maßnahmen.

5.1.2

Für den **Alarmsdienst** der Flugsicherung sind die FS-Regionalstellen Sammelstellen für alle Meldungen über Notfälle von Luftfahrzeugen in dem betreffenden Fluginformationsgebiet.

5.1.2.1

Die FS-Regionalstellen legen die erforderliche Alarmstufe

- Ungewissheitsstufe (INCERFA)
- Bereitschaftsstufe (ALERFA)
- Notstufe (DETRESFA)

gemäß SAR-Handbuch fest und leiten die Meldung unverzüglich an die zuständige SAR-Leitstelle weiter. Gleichzeitig stellen sie Nachforschungen über den Verbleib des vermissten oder in Not befindlichen Luftfahrzeugs an.

5.1.2.2

Die Meldung an die SAR-Leitstelle soll, soweit verfügbar, folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der Alarmstufe;
2. Meldende Dienststelle;
3. Art des Notfalls;
4. Inhalt des Flugplans;
5. Zeit des letzten Kontaktes, aufnehmende Stelle und benutzte Frequenz;
6. Letzte Standortmeldung und Art der Standortbestimmung;
7. Farbe und auffällige Merkmale des Luftfahrzeugs;
8. Von der meldenden Stelle bereits getroffene Maßnahmen;
9. Andere zweckdienliche Angaben, insbesondere Art der mitgeführten Notsender und Notausrüstung.

In Ergänzung zu den in der Meldung gemachten Angaben ist der SAR-Leitstelle unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

- Angaben über die Entwicklung der Lage in den aufeinander folgenden Alarmstufen;
- Beendigung der Notlage.

5.2

Maßnahmen der SAR-Leitstelle

Die SAR-Leitstelle prüft die bei ihr eingegangenen Meldungen, wertet sie aus und leitet die entsprechenden Maßnahmen ein. Ist die Meldung nicht von einer FS-Dienststelle eingegangen, so legt die SAR-Leitstelle – sofern die Umstände es rechtfertigen – die Alarmstufe fest und übermittelt diese der zuständigen FS-Regionalstelle. Nach Festlegung einer der drei Alarmstufen veranlasst die SAR-Leitstelle Maßnahmen, die nach der gegebenen Lage als erforderlich und geeignet erscheinen.

5.3

Zusammenarbeit mit benachbarten SAR-Leitstellen/grenzüberschreitende SAR-Einsätze

5.3.1

Die Zusammenarbeit mit benachbarten SAR-Leitstellen und die Verfahrensweisen bei grenzüberschreitenden Einsätzen sind in den jeweiligen Einsatzplänen der SAR-Leitstellen festgelegt.

5.4

Maßnahmen der SAR-Einrichtungen

Zur Durchführung der von der SAR-Leitstelle für erforderlich gehaltenen Maßnahmen werden diejenigen SAR-Einrichtungen herangezogen, die auf Grund der Art des Notfalls, der geographischen Lage, der Wetterlage, ihres Bereitschaftsstandes und ihrer Ausrüstung geeignet erscheinen.

5.4.1

SAR-Einrichtungen führen die einzelnen Maßnahmen auf Anweisung der zuständigen SAR-Leitstelle durch. Die Koordinierung dieser Maßnahmen obliegt der SAR-Leitstelle. Die SAR-Einrichtungen unterrichten die SAR-Leitstelle fortlaufend – ggf. über eine mit der Leitung im Suchgebiet beauftragte Dienststelle/Einheit (ON SCENE COORDINATOR OSC) – über den Ablauf und das Ergebnis der Suchaktion.

5.4.2

Erhalten SAR-Einrichtungen unmittelbar oder von Außenstehenden Kenntnis über einen Luftnotfall, so haben sie dies unverzüglich der zuständigen SAR-Leitstelle zu melden. Eine solche Meldung entbindet die SAR-Einrichtungen nicht von der Verpflichtung zur Einleitung von Sofortmaßnahmen in dringenden Fällen.

Für Rettungsmaßnahmen im unmittelbaren Rettungsbereich von Flugplätzen gelten die öffentlichen Alarmpläne ergänzend, sofern sie nicht diesen Gemeinsamen Regelungen widersprechen.

Die SAR-Leitstelle übernimmt die Koordinierung, sofern die Aktion den örtlichen Rahmen überschreitet.

5.4.3

Der ON SCENE COORDINATOR (OSC) wird durch die zuständige SAR-Leitstelle bestimmt. Seine Aufgaben werden bei Auftragserteilung festgelegt. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Führungsmöglichkeiten kann die SAR-Leitstelle dem OSC folgende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen:

- Koordinierung aller im Suchgebiet eingesetzten Kräfte,
- Herstellen, Durchführen, Überwachen des Fernmelde- und Funkverkehrs,
- Suchgebietzuweisung und Festlegung des/der Suchverfahren,
- Abgabe von Lageberichten, Informationsabgleich mit der SAR-Leitstelle.

Der OSC ist der Vertreter der SAR-Leitstelle.

Bei der Rettung bzw. Bergung von Überlebenden ist darauf zu achten, dass durch sachgemäßes Hantieren am Luftfahrzeug weiterer Schaden vermieden wird und nach Möglichkeit das Wrack des Luftfahrzeugs oder die von diesem verursachten Spuren nicht verändert werden.

Die zur Bergung von Insassen, Wertgegenständen und Post notwendigen Veränderungen an der Unfallstelle sollen in einem Protokoll und – wenn möglich – durch Lichtbildaufnahmen festgehalten werden. Die betreffenden Fundstellen sind in einem Lageplan einzuziehen. Vergängliche Spuren sind sofort zu sichern.

Die Unfallstelle ist bis zum Abschluss der Unfalluntersuchung abzusperren und zu bewachen. Ein Zutritt ist nur Vertretern der Unfalluntersuchungsbehörde, von diesen ermächtigten Personen und Vertretern der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes gestattet.

Sie müssen sich ausweisen.

Die Bewachung des Luftfahrzeugs muss ausreichenden Schutz gegen weitere Beschädigung, Diebstahl und Wertminderung gewährleisten. Die Rettungsleiter haben dafür zu sorgen, dass nach den Rettungsarbeiten bis zum Eintreffen des Vertreters der Unfalluntersuchungsbehörde das Luftfahrzeug, dessen Inhalt und andere Beweismittel nicht berührt werden. Der Vertreter der Unfalluntersuchungsbehörde oder eine von ihm ermächtigte Person entscheidet über die Freigabe des Wracks. Die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden bleiben davon unberührt.

6

Einsatzpläne

6.1

SAR-Leitstellen

Jede SAR-Leitstelle stellt für ihren SAR-Bereich einen Einsatzplan auf.

Der Plan hat u.a. zu enthalten

- Rechtsgrundlagen
 - National
 - International,
- Organisation des SAR-Dienstes
 - Gebietsaufteilung
 - SAR-Einrichtungen 1. u. 2. Grades
 - Fernmeldeverbindungen,
- Durchführung von SAR-Aktionen
 - Alarmierung, Alarmstufen
 - Maßnahmen bei der Alarmierung
 - Suchplanung und -durchführung
 - Zusammenarbeit mit anderen Leitstellen
 - Rettungsmaßnahmen,
- Auswertung und Dokumentationen.

6.2

Bereichssuchstellen

Jede Bereichssuchstelle stellt für ihren Bereich einen Einsatzplan auf, nach dem die Such- und Rettungsaktionen durchzuführen sind, und teilt ihn, soweit erforderlich, den beteiligten Stellen mit. Der Plan soll enthalten:

1. die Namen, Privatanschriften und Fernsprechnummern des Einsatzleiters und seines Stellvertreters;
2. die Dienstellen sowie die Namen und das Fernsprechverzeichnis aller Stellen, die für die Weitergabe der Meldungen und für Hilfeleistungen nach Landesrecht in Frage kommen;
3. ein Namens-, Anschriften- und Fernsprechverzeichnis der Hilfsorganisationen, die bei einem Einsatz herangezogen werden können;
4. den Meldeweg für die Hin- und Rückmeldungen;
5. eine Karte mit den Grenzen des eigenen Suchbereichs und der angrenzenden Suchbereiche.

7

SAR-Übungen

Jede SAR-Leitstelle soll nach Möglichkeit einmal im Jahr eine SAR-Übung mit allen oder Teilen der in ihrem Bereich am Such- und Rettungsdienst mitwirkenden Stellen durchführen, um Erfahrungen über die Eignung der Fernmeldeverbindungen und der im Einsatz festgelegten Verfahren zu sammeln und auszuwerten.

8

Berichte über Bereitschaft und Einsatz

8.1

Bereitschaftsberichte

8.1.1

Die am Such- und Rettungsdienst mitwirkenden Stellen melden der zuständigen SAR-Leitstelle unverzüglich wesentliche Veränderungen ihrer Einsatzmittel sowie Änderungen von Post-, Fernsprech- und Fernschreibanschriften.

8.2

Berichte über Einsätze und Übungen

8.2.1

Nach Abschluss eines SAR-Einsatzes oder einer SAR-Übung geben die daran beteiligten Dienststellen der zuständigen SAR-Leitstelle unverzüglich einen schriftlichen Bericht.

Die Bekanntmachung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Die Bekanntmachung der Gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge vom 6. März 1969 (NfL I – 66/69) und die Änderung dazu vom 8. Sept. 1992 (NfL I – 296/92) werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 796.

961

Richtlinie über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung
v. 17. 7. 2003 – II A 3-24-00/1-6

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 2. 11. 2000 (MBL. NRW. 2001 S. 69) wird wie folgt geändert:

1

In den Satz der Vorbemerkungen wird zwischen

„Auf Grundlage der ‚Grundsätze des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen‘ vom 10. 8. 2000...“

und

„... erlasse ich für die Ausübung der Luftaufsicht in Nordrhein-Westfalen folgende Richtlinie“

der Satzteil

„mit Anlage zu Ziffer 6.2 – ‚Aus- und Fortbildung von Luftaufsichtspersonal‘ vom 19. 4. 2001“ eingefügt.

2**Anlage**

Die nachstehende **Anlage** „Aus- und Fortbildung von Luftaufsichtspersonal“ zu Ziffer 6.2 der Grundsätze des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird der NRW-Richtlinie angefügt und somit nachrichtlich bekannt gegeben.

Anlage zu Ziffer 6.2**Aus- und Fortbildung von Luftaufsichtspersonal****1****Allgemeines****1.1**

Die nachstehenden Ausführungen richten sich an Personen, die im Luftaufsichtsdienst tätig werden sollen, bzw. bereits tätig sind. Sie sollen gleichermaßen für die Aus- bzw. Fortbildung von Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen für Luftaufsicht (SfL) und von Beauftragten für Luftaufsicht (BfL) unter Berücksichtigung des jeweiligen Aufgabenbereiches angewendet werden.

1.2

Die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich geleiteten oder anerkannten Ausbildungslehrgang oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse (siehe hierzu Nr. 2.1 und 6.2) ist Voraussetzung für die Bestellung als SfL/BfL.

2**Eignung und Qualifizierung****2.1**

Die mit Aufgaben der Luftaufsicht betrauten Personen müssen für ihre Tätigkeit geeignet sein.

2.2

Bewerber um eine Ausbildung im Luftaufsichtsdienst sollen grundsätzlich über folgende Voraussetzungen/Qualifikationen verfügen:

- Bereitschaft zur Teamarbeit,
- gute Deutsch- und Englischkenntnisse,
- Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Luftfahrt, wie z.B. Besitz einer gültigen Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer (PPL) und anderweitige zweckdienliche Berufserfahrungen,
- Besitz eines Flugfunkzeugnisses (BZF I oder AZF).

2.3

Die Luftfahrtbehörde überzeugt sich vor der Ausbildung von der Eignung eines Bewerbers für den Luftaufsichtsdienst.

3**Ausbildung****3.1**

In einem behördlich geleiteten oder anerkannten Lehrgang sind den Bewerbern Kenntnisse nach Nr. 3.3 zu ver-

mitteln. Neben diesem Lehrgang umfasst die Ausbildung eine praktische Einweisung bei einer für den Bewerber vorgesehenen Luftaufsichtsstelle.

3.2

Die Dauer des Ausbildungslehrgangs wird von der zuständigen Behörde festgelegt.

3.3**Inhalt der theoretischen Ausbildung****3.3.1****Verwaltungsrecht**

- Aufbau der Luftfahrtverwaltung, Zuständigkeiten
- Allgemeine Rechtskunde
- Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts
- Grundkenntnisse des Ordnungs- und Polizeirechts

3.3.2**Luftverkehrsrecht**

- Internationale und nationale Organisationen der Luftfahrt
- Internationale und nationale Rechtsvorschriften für den Luftverkehr
- Recht der Europäischen Union
- Bestimmungen der Joint Aviation Authorities (JAA)

3.3.3**Fachausbildung**

- Einweisung in die Dienstanweisungen für das Luftaufsichtspersonal der Länder an Flugplätzen mit bzw. ohne Flugverkehrskontrolle (NfL I – 207/97 und I – 358/97)
- Einweisung in flugplatzbezogene Vorschriften
- Einweisung in Sprechfunkverfahren an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle (FVK)

3.4

Bei Bewerbern, die keinen Luftfahrerschein besitzen oder über keine gleichwertigen Kenntnisse verfügen, ist die theoretische Ausbildung entsprechend zu ergänzen.

3.5

Während der praktischen Einweisung sind dem Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Hierbei ist der künftige Einsatz, z.B. auf Flugplätzen mit oder ohne Flugverkehrskontrolle (FVK) oder im Rahmen der überörtlichen Luftaufsicht, zu berücksichtigen.

4**Nachweis der fachlichen Anforderungen****4.1**

Die Ausbildung ist mit einer Prüfung der vorgenannten Kenntnisse abzuschließen.

4.2

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und praktischen Teil.

4.3

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf alle Fachgebiete der theoretischen Ausbildung.

4.4

Die Prüfung nach Nr. 4.3 ist bestanden, wenn ein Ergebnis von mind. 75% erreicht wird. Der Bewerber erhält eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang. Aus der Bescheinigung soll auch der Umfang und Inhalt des Lehrgangs ersichtlich sein.

4.5

Der Nachweis über den Erwerb der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten ist im Rahmen einer Überprüfung am jeweiligen Arbeitsplatz zu erbringen. Hierbei sind die Besonderheiten des jeweiligen Flugbetriebes zu berücksichtigen.

5**Fortbildung**

Zur Aktualisierung der in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse sollen Luftaufsichtspersonen in regelmäßigen Zeitabständen von weniger als drei Jahren an einer behördlich geleiteten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilnehmen. Die Teilnahme ist von der durchführenden Stelle zu bescheinigen.

6**Anerkennung**

Die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang oder einer Fortbildungsmaßnahme wird von den Luftfahrtbehörden der Länder gegenseitig anerkannt.

7**In-Kraft-Treten**

Die Ergänzung tritt als Anlage zu Ziffer 6.2 der Richtlinie über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bei künftig vorgesehenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bildet die Anlage die Grundlage.

Gleichzeitig wird die „Bekanntmachung der Grundlagen des Berufsbildes für Sachbearbeiter für Luftaufsicht“ vom 16. 1. 1995 (NfL II – 11/95) aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 798.

Artikel 1**Änderung der Satzung**

In § 9 Satz 1 wird die Angabe „8,00“ durch die Angabe „13,00“ ersetzt.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieser Nachtrag tritt am 1. 7. 2003 in Kraft.

Dortmund, den 1. 7. 2003

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. Projahn

Der Vorsitzende des Vorstandes

Nadolny

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 19 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 7. Juli 2003

II1 – 3600.1.2-I

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Siguda

– MBl. NRW. 2003 S. 800.

II.**Innenministerium**

**Wahltag
für die allgemeinen Kommunalwahlen 2004
– Wahlauschreibung –**

Bek. d. Innenministers v. 9. 7. 2003 –
11/20-12.04.10

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), – SGV. NRW. 1112 – wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landräten und Landräte finden am **26. September 2004** statt.

Düsseldorf, den 9. Juli 2003

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– MBl. NRW. 2003 S. 800.

Landschaftsverband Rheinland

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– PFEIL (Pädagogik für Erlebnis, Initiative
und Lernen) e.V., Köln –**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 9. 7. 2003

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 28. 4. 2003 den

PFEIL (Pädagogik für Erlebnis,
Initiative und Lernen) e.V., Köln

gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) i.V.m. § 25 AG-KJHG NW, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 9. 7. 2003

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2003 S. 800.

AOK Westfalen-Lippe

**Neunzehnter Nachtrag vom 1. 7. 2003
zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe
vom 18. 2. 1994**

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch den Achtzehnten Nachtrag vom 5. 12. 2002, wird wie folgt geändert:

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Kinderzukunft Niederrhein e.V., Kleve –**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 9. 7. 2003

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung
am 28. 4. 2003 den

Kinderzukunft Niederrhein e.V., Kleve

gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB
VIII) i.V.m. § 25 AG-KJHG NW, jeweils in der zur Zeit
geltenden Fassung, als Träger der freien Jugendhilfe öff-
entlich anerkannt.

Köln, den 9. 7. 2003

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2003 S. 801.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahrsbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569